



September 2006

Ergebnisbericht über die Vernehmlassung zur Änderung der Grundversorgungs- bestimmungen in der FDV

Referenz/Aktenzeichen: G1000188079

1 Einleitung

Der Bundesrat hat am 22. Februar 2006 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt, eine Vernehmlassung zum Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) durchzuführen. Ziel dieser Änderung ist, den Inhalt der Grundversorgung und die Bedingungen für ihre Erbringung im Hinblick auf die Erteilung der neuen Grundversorgungskonzession anzupassen. Die interessierten Kreise wurden eingeladen, bis zum 31. Mai 2006 zum Entwurf Stellung zu nehmen. In diesem Bericht wurden alle fristgerecht eingetroffenen Stellungnahmen berücksichtigt.

An der Vernehmlassung teilgenommen haben 26 Kantone, fünf politische Parteien, vier Konsumentenschutzorganisationen, drei Notrufdienste, neun Wirtschaftsorganisationen einschliesslich Gewerkschaften, fünf Unternehmen, sieben Dachverbände aus dem Telekommunikationsbereich und 14 andere Organisationen, insgesamt also 73 Teilnehmer. Die Stellungnahmen können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.bakom.ch/>.

Das *Bundesgericht* hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Das Gleiche gilt für *ICTswitzerland*, dem Dachverband der wichtigsten Schweizer Organisationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien. Der Verzicht von *ICTswitzerland* wird damit begründet, die Interessen der Mitglieder würden zu stark divergieren, besonders in Bezug auf die Aufnahme eines Breitbandanschlusses in die Grundversorgung.

Sowohl die *Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten* der Schweiz als auch der *Interverband für Rettungswesen* fordern, dass die Betriebskosten der Datenbasis für die Standortidentifikation von Notrufen – die sich jährlich auf Fr. 800'000.– belaufen – von nun an von der Grundversorgungskonzessionärin anstatt von allen betroffenen Notrufdiensten übernommen werden. Diese beiden Stellen wurden schriftlich informiert, dass die betroffene Verordnungsbestimmung (Art. 28 Abs. 4 FDV) nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist. Stattdessen wurde diese Frage im Rahmen der Anhörung angesprochen, die eingeleitet wurde, nachdem die Änderung des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 durch das Parlament am vergangenen 24. März verabschiedet wurde (Anhörungen FMG-Verordnungen, die am 28. Juni 2006 eröffnet wurden). Ihre Stellungnahmen wurden deshalb an die für diese Änderung zuständigen Personen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Von den 69 übrigen Stellungnahmen sind sechs insgesamt zufrieden mit dem Entwurf und äussern sich weder positiv noch negativ zu einzelnen Punkten.

Insgesamt wurde der Änderungsentwurf ziemlich gut aufgenommen. In mehreren Stellungnahmen wurde die Frage der Privatisierung der Swisscom angesprochen und damit die Schwierigkeit ausgedrückt, den Inhalt der Grundversorgung von der Gesellschaft zu trennen, welche die Grundversorgung konkret garantieren muss. Die wichtigsten Meinungsverschiedenheiten betrafen die Definition des Inhalts der Grundversorgung, insbesondere die Aufnahme eines Breitbandanschlusses, und die Festlegung der Bedingungen für die Erbringung, namentlich die Preisobergrenzen. Zu beobachten ist eine klare Trennlinie zwischen zwei Lagern: Während die einen der Ansicht sind, die Grundversorgung sei dem Markt untergeordnet und die Regulierung sei zur Vermeidung von Verzerrungen auf das Nötigste zu beschränken, befürworten die anderen eine Grundversorgung im weiten Sinn, deren Zweck die allgemeine Förderung innovativer Fernmeldedienste und gleichzeitig der Druck auf die Preise ist. In einigen Punkten sind die Meinungen derart unterschiedlich, dass ein Konsens schwerlich erzielt werden kann.

2 Kommentare zu den einzelnen Artikel

2.1 Artikel 19, Dienste der Grundversorgung

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Umfang der Dienste der Grundversorgung einverstanden.

2.1.1 Art. 19 Abs. 1 Bst. a, öffentlicher Telefondienst und Telefaxverbindungen

Die separate Definition von Anschluss (Art. 20 Abs. 2 Bst. a, b und c) und Dienst (Art. 19 Abs. 1 Bst. a) wird von *Colt* explizit gutgeheissen.

Die Beibehaltung von Telefaxverbindungen im Umfang der Grundversorgungspflichten wird von acht Teilnehmern ausdrücklich begrüsst (*VS, BE, UR, OW, simsa, transfair, Gigaherz.ch; Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom)*). Allein eine grosse Telekommunikationsanbieterin (*sunrise*) empfiehlt die Streichung von Telefaxverbindungen aus der Grundversorgungspflicht, da er deren Marktdurchdringung als zu gering und weiterhin sinkend erachtet.

2.1.2 Art. 19 Abs. 1 Bst. b, Zusatzdienste

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung mehrerer Zusatzdienste wurde mehrheitlich gut aufgenommen.

a) Auskunft über unerbetene Anrufe und Gebührenauszug

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (*Fédération Romande des Consommateurs, FRC*) beanstandete die Streichung der Zusatzdienste Auskunft über unerbetene Anrufe und Gebührenauszug.

b) Gebühreninformation

Zwei grosse Fernmeldediensteanbieterinnen (*Swisscom, sunrise*) und drei Branchenverbände (*SICTA, SWICO, simsa*) sind für die Streichung der Verpflichtung zur Gebühreninformation. Sie führen dabei unterschiedliche Argumente ins Feld: Der Dienst werde nur von einem kleinen Teil (weniger als 10%) der Teilnehmer tatsächlich genutzt (*Swisscom*) und bringe nicht immer den erhofften Nutzen, da der angezeigte Betrag nicht dem Rechnungsbetrag entsprechen muss (*Swisscom, sunrise*). Zudem müsste allein für diesen Zusatzdienst ein zweistelliger Millionenbetrag investiert werden (*Swisscom*). Die eingesetzte Technologie des Gebührenimpulses sei eine Schweizerische Eigenheit (*Swisscom, sunrise*) und funktioniere bei einem analogen Anschluss mit ADSL-Anschluss nicht korrekt (*Swisscom*). Schliesslich bestehe durch die Verpflichtung zur Gebühreninformation die Gefahr, zukünftige Entwicklungen (Stichwort IP) zu verhindern oder zu erschweren (*SWICO, simsa, SICTA*).

c) Umleitung

Fünf Vernehmlassungsteilnehmer (*allo.ch; Kantone: VD, GR, BS, FR*) sprechen sich gegen die Streichung der Verpflichtung zum Angebot der Anrufumleitung aus.

2.1.3 Art. 19 Abs. 1 Bst. c, Zugang zu Notrufdiensten

Swisscom und SICTA schlagen vor, den Zugang zu Notrufdiensten aus dem Umfang der Grundversorgungspflicht zu nehmen und in eine horizontale Verpflichtung für alle Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung umzuwandeln. Denn der Zugang zu Notrufdiensten muss von allen Anbieterinnen gewährt werden. Da diese Frage nicht direkt den Inhalt der Grundversorgung betrifft, wurde sie bei der Änderung der FDV im Zusammenhang mit der Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) angesprochen.

2.1.4 Art. 19 Abs. 1 Bst. c^{bis}, Datenübertragung

Gegen das Verschieben der Verpflichtung zur Datenübertragung aus dem bestehenden Art. 19 Abs. 1 Bst. a in den neuen Art. 19 Abs. 1 Bst. c^{bis} spricht sich niemand aus.

2.1.5 Art. 19 Abs. 1 Bst. d, Verzeichnisse

Der Vorschlag, die Pflicht der Grundversorgungskonzessionärin zur Bereitstellung eines Verzeichnisauskunftsdienstes aufzuheben, wird von der Mehrheit der Teilnehmer begrüsst.

Die Fernmeldediensteanbieterinnen (*Swisscom, sunrise, Swisscable, Colt, Orange*) und die Branchenverbände (*SICTA, simsa, asut, VSEI*) befürworten praktisch einhellig die Streichung dieses Dienstes aus dem Grundversorgungskatalog. Sie sind der Ansicht, der Markt könne die Nachfrage nach Verzeichnisauskunftsdiensten bereits decken und eine Grundversorgungsverpflichtung sei nicht nötig. Die Kantone AG und SZ, die SVP, der *Verband der Informatikerinnen und Informatiker WISS (VIW)*, das *Konsumentenforum (kf)* und die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)* sind ebenfalls mit diesem Vorschlag einverstanden. Der *Schweizerische Bauernverband (SBV)* bedauert die Streichung des Verzeichnisauskunftsdienstes aus dem Grundversorgungsumfang, hat sich aber von den Argumenten im Vernehmlassungsbericht überzeugen lassen.

Dagegen fordert eine Minderheit von sieben Teilnehmern, hauptsächlich die Gewerkschaften (mit Ausnahme der *Gewerkschaft Kommunikation*), die CVP, die Kantone VD und GE sowie die FRC, dass der Verzeichnisauskunftsdienst in der Grundversorgung beibehalten wird. Sie bezeichnen den Schutzcharakter eines solchen Dienstes als vorrangig und heben die rege Nutzung durch die Bevölkerung hervor. Gemäss der Gewerkschaft *transfair* ist der Verzeichnisauskunftsdienst unerlässlich und von öffentlichem Nutzen, weil er den Benutzern erlaubt, leicht miteinander zu kommunizieren. Aus gesellschaftlicher Sicht hat er eine besondere Bedeutung, weil er ein wichtiges Rädchen im Getriebe der Kommunikation zwischen den Bürgern ist. Für die FRC ist der Dienst immer noch grundlegend, damit bestimmte Bevölkerungsschichten (z. B. ältere Menschen), die nicht so gut mit dem Internet oder mit elektronischen Geräten umgehen können, am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Der Kanton GE verlangt, dass die Verpflichtung der Grundversorgungskonzessionärin auf die Bereitstellung von gedruckten Verzeichnissen ausgedehnt wird.

2.1.6 Art. 19 Abs. 1 Bst. e, öffentliche Sprechstellen

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Beibehaltung der öffentlichen Sprechstellen als Grundversorgungsverpflichtung (*SAB, Schweizerischer Gemeindverband, VSEI, Schweizerischer Gewerbeverband, SP Schweiz, SVP, Kantone AR, GL, OW, SG, SH, SO, UR, VD und VS, Stiftung für Konsumentenschutz, kf, transfair, asut, Gigaherz.ch*). *Gigaherz.ch* fordert zudem die Aufstellung von Telefonkabinen in einer Reichweite von fünf Minuten.

Colt, sunrise, SWICO sowie *VIW* sind für die Streichung der öffentlichen Sprechstellen aus der Grundversorgungspflicht; *Orange* äussert Zweifel am Nutzen dieser Verpflichtung. Die Gegner argumentieren dahingehend, dass die öffentlichen Sprechstellen aufgrund der Mobilfunktelefonie überflüssig und überholt seien, eine ungenügende Marktdurchdringung bestehe sowie andere Lösungen für sozial schwache Gruppen billiger und wirksamer wären.

SICTA und *sunrise* schlagen eine minimale Grundversorgungsregulierung von öffentlichen Sprechstellen in dem Sinne vor, dass eine Gemeinde bei Bedarf eine öffentliche Sprechstelle bei einer Anbieterin bestelle und sie für ihre Aufwendungen direkt abgelte.

2.1.7 Art. 19 Abs. 1 Bst. f, Transkriptionsdienst für Hörbehinderte

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Aufnahme eines SMS-Vermittlungsdienstes für Hörbehinderte in die Grundversorgungspflicht zu (*cabecom, Colt, asut,*

sisma, Swisscable, Gewerkschaft Kommunikation, CVP, SP Schweiz, SVP, die Kantone NE, OW, SG, SH, UR, VD und ZG, procom, Egalité Handicap, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB), Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB), Stiftung für Konsumentenschutz, kf, transfair, SBV sowie der Schweizerische Gewerbeverband). Nach Ansicht der SVP und des Schweizerischen Gewerbeverbandes dürfen bei der Finanzierung des Dienstes keine Überschneidungen mit den Leistungen der Invalidenversicherung resultieren.

Gegen die Aufnahme eines SMS-Vermittlungsdienstes für Hörbehinderte in die Grundversorgungspflicht sprechen sich *Orange, sunrise, SWICO, SICTA, VSEI* und der Kanton *FR* aus. *Orange* schlägt anstelle der Beibehaltung der Dienste für Hörbehinderte in der Grundversorgungspflicht eine Direktzahlung des Bundes an die Institutionen, die solche Dienste anbieten, vor. *Sunrise* und *SICTA* sind zudem der Auffassung, dass die Dienste für Menschen mit Behinderungen separat ausgeschrieben werden sollten. *SWICO* befürchtet, dass der Einschluss in die Grundversorgung die Entwicklung solcher Dienste für andere Formen der Behinderung erschweren könnte. Eine Überprüfung, ob die vorgeschlagene Dienstenerweiterung wirklich notwendig ist, fordert *VSEI*.

2.1.8 Art. 19 Abs. 1 Bst. g, Verzeichnis und Vermittlungsdienst

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist für die Erweiterung des Verzeichnis- und Vermittlungsdienstes auch auf Personen mit eingeschränkter Mobilität (Kantone *AG, OW, NE, SG, SH, VD, VS* und *ZG, SBV, SVP, SP Schweiz, CVP, SZB, transfair, procom, Egalité Handicap, SGB, Stiftung für Konsumentenschutz, kf, Schweizerischer Gewerbeverband, Gewerkschaft Kommunikation, asut, Colt, Swisscable, cablecom, simsa*). Die *SVP* erwähnt, dass bei der Finanzierung des Dienstes keine Überschneidungen mit den Leistungen der Invalidenversicherung resultieren dürfen.

Gegen die Erweiterung des Verzeichnisdienstes auf Personen mit eingeschränkter Mobilität sind *Orange, sunrise, SWICO, SICTA* und *VSEI*. *Orange* und *SITCA* schlagen stattdessen eine Direktzahlung des Bundes an die Institutionen, die solche Dienste anbieten, vor. *Swisscom* ist zwar nicht grundsätzlich gegen die Erweiterung des Dienstes, sie verweist aber – wie auch *sunrise* und *VSIE* – darauf, dass die Invalidenversicherung der fraglichen Zielgruppe bereits spezifische Endgeräte zur Verfügung stelle. Eine Überprüfung, ob für die vorgeschlagene Dienstenerweiterung überhaupt ein Bedürfnis besteht, möchten *VSIE* sowie *SICTA*. *SWICO* befürchtet, dass der Einschluss in die Grundversorgung die Entwicklung solcher Dienste für andere Formen der Behinderung erschweren könnte. *Sunrise* und *SICTA* sind zudem der Auffassung, dass die Dienste für Menschen mit Behinderungen separat ausgeschrieben werden sollten.

simsa, VSEI, Swisscom, sunrise und *SICTA* verlangen die Präzisierung des Begriffs «Personen mit eingeschränkter Mobilität», da darunter z. B. auch Personen mit einer Gehbehinderung verstanden werden können, denen es aber durchaus möglich ist, ein Telefon bestimmungsgemäss zu verwenden.

2.2 Artikel 20, Anschluss

2.2.1 Art. 20 Abs. 2

Swisscom, simsa und *SICTA* halten es für wünschenswert, aus Gründen der technologischen Neutralität auf die Präzisierung «fester» Netzanschlusspunkt zu verzichten. *Swisscom* möchte ebenfalls vermeiden, den Anschluss als «fest» zu bezeichnen, und schlägt vor, eine Übertragungsrate von 25 kbit/s für beide Schmalbandanschlüsse in Art. 20 Abs. 2 Bst. a und b vorzuschreiben. *Cablecom* fügt an, dass nur der Dienstzugang geregelt werden sollte. Gemäss *Swisscom* sollte ausserdem die Bereitstellung eines Eintrags im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes von den Grundversorgungspflichten getrennt werden. Sie spricht von asymmetrischer Regulierung und vertritt die Meinung, dass alle Anbieterinnen verpflichtet sein müssten, gratis einen solchen Eintrag anzubieten. Dazu ist zu vermerken, dass diese Frage nicht im Rahmen dieser Vernehmlassung, sondern im Zusammenhang mit der Anpassung der FDV an das neue Fernmeldegesetz (FMG) angesprochen wurde.

2.2.2 Art. 20 Abs. 2 Bst. c, Breitbandanschluss

Allgemein wird die Aufnahme eines Breitbandanschlusses in die Grundversorgung von den Vernehmlassungsteilnehmern gutgeheissen. Die wichtigsten Fernmeldediensteanbieterinnen

(*Swisscom, cablecom, sunrise, Orange*), *Swisscable, SICTA, simsa, VIW, SWICO*, der *Schweizerische Gewerbeverband, economiesuisse* und der Kanton *BL* sind gegen die Aufnahme eines Breitbandanschlusses in die Grundversorgung. Sie vertreten die Haltung, es bestehe ein ausreichendes Marktangebot für den grössten Teil der Bevölkerung. Zudem seien die Kosten dieser Änderung unverhältnismässig hoch im Vergleich zu den Vorteilen, welche die Bevölkerung daraus ziehen würde.

Der Kanton *GR*, die *Sozialdemokratische Partei der Schweiz*, die *Stiftung für Konsumentenschutz*, das *kf* und *allo.ch* befürworten die Aufnahme eines Breitbandanschlusses, lehnen aber Ausnahmen zu dieser Verpflichtung ab. Für die Kantone *LU* und *JU* sowie für *Swisscom*, die *Stiftung für Konsumentenschutz* und die *Gewerkschaft Kommunikation* sollte die Ausnahmeregelung genauer formuliert werden. Mehrere Kantone (*JU, OW, FR, NE*), *allo.ch* und die Gewerkschaften (*Gewerkschaft Kommunikation, transfair, Travail.Suisse*) möchten die Übertragungsrate des Breitbandanschlusses in der Verordnung festgelegt sehen. Sollte der Breitbandanschluss definitiv in die Grundversorgung aufgenommen werden, möchte *Swisscom*, dass eine durchschnittliche Übertragungsrate von 600/100 kbit/s in der FDV definiert wird. Was die Ausnahmeregelung betrifft, fordert *Swisscom* die Möglichkeit, die Übertragungsrate in gewissen Fällen bis auf 128/50 kbit/s zu senken. Der Kanton *JU* und die *Stiftung für Konsumentenschutz* sind zudem der Ansicht, dass Ausnahmen bei Bestehen eines alternativen Angebots nur zulässig sein sollten, wenn dieses Angebot zu vergleichbaren Konditionen verfügbar ist.

Gemäss *ComCom* sollte in der FDV präzisiert werden, dass der Breitbandanschluss ständig Zugang zum Internet gibt. *Allo.ch* schlägt ausserdem vor, die Breitband-Internetverbindung als Verbindung zu definieren, bei der es keine Beschränkung der Dauer oder der Datenmengen gibt.

2.3 Artikel 21 Absatz 1^{bis}, Hausinstallationen

Dieser Artikel zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte gemäss *Swisscom* aufgehoben werden, damit die Grundversorgungskonzessionärin einen grösseren Handlungsspielraum hat.

2.4 Artikel 22a, Gebühreninformation

Da Art. 22a und Art. 19 Abs. 2 Bst. b (Gebühreninformation) in einem direkten Zusammenhang stehen, schlagen die Gegner der Gebühreninformation (*Swisscom, sunrise, Orange, SICTA, simsa*) die Streichung von Art. 22a vor.

Ein Anbieter (*Colt*) möchte die Pflicht zur Gebühreninformation nicht vollständig, sondern lediglich für nutzungsabhängige Mehrwertdienste aufheben. Denn bei diesen Diensten kann der Rechnungsbetrag erst mit einer zeitlichen Verzögerung ermittelt werden.

2.5 Artikel 25 Absatz 2, Qualität

Swisscom erinnert an die heutigen Vorschriften zur Qualität der Grundversorgung, die verlangen, dass der Telefoniedienst bei einem Stromausfall während mindestens einer Stunde aufrecht gehalten bleibt. *Swisscom* ist der Meinung, die Umstellung auf IP-Technologie und Breitbandanschlüsse nicht mehr erlaube, das Endgerät über das Telefonnetz mit Strom zu versorgen. Die Anforderung einer Fernstromversorgung sei zudem überholt angesichts der breiten Nutzung der Mobiltechnologie (über 6 Millionen Nutzer in der Schweiz) und von Endgeräten mit separater Stromversorgung (z. B. DECT). *Swisscom* schlägt vor, die Qualitätskriterien unter Berücksichtigung des technologischen Wandels anzupassen und neutral zu spezifizieren sowie die Verpflichtung zur Stromversorgung der Endgeräte über das Telefonnetz aufzuheben.

2.6 Artikel 26, Preisobergrenzen

Der *Schweizerische Gewerbeverband* ist skeptisch gegenüber der Festlegung von Preisobergrenzen. Er befürchtet eine Behinderung des Wettbewerbs und einen weniger raschen Preisrückgang, als zu erwarten wäre.

Ohne zur Höhe der vorgeschlagenen Preise allgemein Stellung zu nehmen, wünscht sich die *Kanton BS*, dass die Festlegung der Preisobergrenzen transparenter und häufiger erfolgt, um besser mit den Marktpreisen mitzugehen. Diese Idee schimmert in mehreren Stellungnahmen durch.

Was die *SVP* betrifft, lehnt sie die Festlegung von Preisobergrenzen definitiv ab, mit der Begründung, ein solches Vorgehen widerspreche dem Grundsatz des freien Wettbewerbs und behindere jeden raschen Preiserückgang.

2.6.1 Art. 26 Abs. 1, einleitender Satz

Um Missverständnisse zu vermeiden, hält *Swisscom* es für sinnvoll, im einleitenden Satz zu den Preisobergrenzen zu ergänzen, dass diese für die Konsumentinnen und Konsumenten gelten.

2.6.2 Art. 26 Abs. 1 Bst. a, Preisobergrenze für Anschlüsse

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit der vorgeschlagenen Preisobergrenze einverstanden. Zusammenfassend erachten zwölf von 69 Stellungnahmen die für den Breitbandanschluss festgelegte Preisobergrenze als zu hoch. In einzelnen Fällen schien es den Vernehmlassungsteilnehmer aber nicht klar zu sein, dass der Preis für den traditionellen analogen Anschluss im vorgeschlagenen Preis inbegriffen ist.

Der *Kanton SZ* ist der Ansicht, alle Preisobergrenzen für die Anschlüsse seien zu hoch im Vergleich zu den Preisen, die im Ausland üblich sind.

Angesichts der Veränderungen am Markt fragt sich das *kf*, ob eine Preisobergrenze von Fr. 23.45 für den in Art. 20 Abs. 2 Bst. a genannten Anschluss noch gerechtfertigt ist (d.h. für den Netzabschlusspunkt mit einem Sprachkanal und die Datenübertragung über Schmalband). Das Gleiche gilt für die Preisobergrenze von Fr. 69.– für den Breitbandanschluss, besonders wenn man die marktüblichen Preise für ADSL-Dienstleistungen berücksichtigt. Der Grundsatz der Festlegung einer Preisobergrenze in einem sich rasch wandelnden Markt wird ganz allgemein in Frage gestellt.

Der *Kanton SO* betrachtet eine Preisobergrenze von Fr. 69.– als kritisch und gibt zu Bedenken, dass niemand freiwillig tiefere Preise verlangen wird. Er schlägt vor, die Verpflichtung in dem Sinne zu formulieren, dass die Preise eindeutig kostendeckend sein müssen. Im Übrigen fordert er, dass allfällige Preiserhöhungen schrittweise eingeführt werden.

Der *Kanton NE* hält den Preis von Fr. 69.– angesichts der aktuellen Marktlage für zu hoch. Ebenfalls dieser Meinung sind die *Stiftung für Konsumentenschutz*, die *FRC* und der *Kanton GE*; letztere zwei betonen, dass heute für diesen Preis 2000/100 kbit/s erhältlich sind. Die *Sozialdemokratische Partei der Schweiz* ist ebenfalls über diesen Preis beunruhigt, vergleicht ihn aber vor allem mit den Preisen im Ausland: In einigen Ländern sind nämlich für einen ähnlichen Betrag höhere Leistungen erhältlich.

Der *Schweizerische Gewerkschaftsbund* führt an, die Obergrenze von Fr. 69.– orientiere sich zu stark an der heutigen Realität und sei auf jeden Fall zu hoch für Haushalte mit einem geringen Einkommen.

Ohne besondere Argumente zu nennen, halten die Kantone *ZH*, *Appenzell Innerrhoden* und *Waadt* die für den Breitbandanschluss festgelegte Preisobergrenze für zu hoch. Letzterer Kanton wünscht ausserdem transparentere Berechnungsgrundlagen.

Die *Liberale Partei der Schweiz* hält die Preisobergrenze von Fr. 69.– für überhöht und schlägt eine Senkung auf Grössenordnung Fr. 50.– vor. In die gleiche Kerbe schlägt der *Hauseigentümergeverband Schweiz* mit dem Hinweis, der Marktpreis für einen ADSL-Anschluss mit 600/100 kbit/s belaufe sich im Moment auf Fr. 49.–.

Dagegen sind die Kantone *ZG* und *SG* sowie *Travail.Suisse* mit dem festgelegten Betrag einverstanden.

Die Firma *sunrise* ist gegen die Aufnahme eines Breitbanddienstes in die Grundversorgung, womit logischerweise auch die Festlegung einer Preisobergrenze hinfällig wird.

Einen anderen Aspekt spricht der *Kanton OB* an, der befürchtet, dieses Preisüberwachungssystem könne zu differenzierten Preisen führen, was inakzeptabel sei. Die *Stiftung für Konsumentenschutz* zeigt sich ebenfalls darüber besorgt.

2.6.3 Art. 26 Abs. 1 Bst. b, Preisobergrenze für nationale Verbindungen

Die Kantone *ZH* und *AI* halten die Preisobergrenze von 7,5 Rappen pro Minute für zu hoch. Was den *Regierungsrat des Kantons GE* betrifft, ist er nicht ausdrücklich gegen den vorgeschlagenen Preis, hätte sich aber in Anbetracht des Wettbewerbs in diesem Markt einen tieferen Preis gewünscht.

Der Kanton ZG ist ausdrücklich zufrieden. Was die *Fédération des entreprises romandes* angeht, begrüsst sie die vorgeschlagene Senkung der Preisobergrenze.

Der Verband *asut* bezweifelt die Notwendigkeit, eine Preisobergrenze festzusetzen. Er geht davon aus, dass diese Massnahme jedenfalls keine konkreten Auswirkungen auf den Markt haben wird.

Allo.ch sowie der Kanton *GE* sind der Ansicht, das Aufrunden auf die nächsten zehn Rappen sei ein überholter Grundsatz, den man abschaffen sollte. Diese Bemerkung gilt logischerweise auch für die Preisobergrenze, die für die Nutzung des Transkriptionsdienstes festgelegt wurde.

Die *Swisscom* fordert schlicht und einfach die Aufhebung einer solchen Preisobergrenze mit der Begründung, dank der Regulierung der Interkonnektion, der Verpflichtung zur Gewährleistung der Interoperabilität und dem Grundsatz der freien Wahl der Anbieterin habe sich der Wettbewerb auf dem Markt durchgesetzt. Zurzeit hätten die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten die Wahl zwischen mehreren Anbieterinnen und profitierten von attraktiven Tarifen. In einem solchen Kontext hält *Swisscom* die Beibehaltung einer solchen Massnahme für nichts anderes als eine Überregulierung.

2.6.4 Art. 26 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3^{bis}, Preisobergrenze für Benutzung öffentlicher Sprechstellen

Da der Druck durch die Mobiltelefonie immer grösser wird und die Nutzung der öffentlichen Sprechstellen zurückgeht, bekundet *Swisscom* immer mehr Mühe, in diesem Bereich kostendeckend zu arbeiten. In den ersten vier Monaten des Jahres 2006 wurde bereits ein Rückgang des Gesprächsvolumens um 20 Prozent im Vergleich zur gleichen Periode des Vorjahres registriert. Zudem sind trotz ungünstigem Umfeld Investitionen zur Erneuerung und Anpassung der Publifone zu tätigen, damit sie den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen genügen. Die heutige Grundversorgungskonzessionärin verlangt deshalb eine Erhöhung des Zuschlags für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle von 19 auf 23 Rappen pro angebrochene Minute bzw. eine Erhöhung des Pauschalbetrags von 50 auf 60 Rappen. Zu vermerken ist, dass keine aktuellen Zahlen geliefert wurden, die den Erhöhungsbedarf belegen würden.

2.6.5 Art. 26 Abs. 3, Preisobergrenze für nationale Verbindungen von öffentlichen Sprechstellen

Swisscom begrüsst die Lockerung der Preisregelung für Verbindungen von öffentlichen Sprechstellen. Das Unternehmen hält aber diese Massnahme nicht für ausreichend und schlägt vor, gar keine Preisobergrenze zu definieren. In der Tat können die Benutzerinnen und Benutzer heute Konkurrenzangebote in Anspruch nehmen, indem sie eine Prepaid-Karte kaufen oder durch das Wählen einer 08xy- oder 09xy-Nummer die Plattform einer Konkurrentin benutzen. Diese Möglichkeit besteht nicht nur für internationale, sondern auch für nationale Anrufe in ein Fest- oder Mobilfunknetz. Die Tatsache, dass über die Hälfte der Telefonverbindungen aus Publifonen bereits über 0800-Nummern abgewickelt werden, ist ein Beleg dafür, dass der Wettbewerb spielt. Aus diesem Blickwinkel wäre es nicht konsequent, eine Preisobergrenze für Anrufe in Mobilfunknetze beizubehalten.

2.7 Artikel 32, Übermittlung der Gebühreninformationen

Für zwei Anbieterinnen (*Swisscom*, *sunrise*), welche die Streichung der Gebühreninformation aus dem Grundversorgungsumfang vorschlagen, erscheint Art. 32 überflüssig. Denn ohne Verpflichtung zur Gebühreninformation entfällt die Notwendigkeit, das BAKOM zu ermächtigen, den für die Gebühreninformation notwendigen Informationsaustausch zwischen den Anbieterinnen zu regeln.

2.8 Artikel 33 Absätze 5 und 7, Festsetzung des Investitionsbeitrags

Die Änderungen in diesen Absätzen wurden einzig vom Regierungsrat des Kantons ZG und von *Colt* kommentiert. Beide unterstützen dabei die vorgeschlagenen Präzisierungen.

2.9 Artikel 34, Konzessionsgebühren für Fernmeldedienste

Die Finanzierung der Grundversorgung über Konzessionsgebühren, wie sie in Art. 34 vorgesehen ist, wird durch *SWICO* gestützt.

Mehrere Teilnehmer sind der Meinung, die Kosten der Grundversorgung seien nicht durch den Staat zu tragen, sondern durch die Konzessionärin (*Schweizerischer Gewerbeverband*) oder auch durch andere Anbieterinnen (*VSEI*). Der Kanton *GE* möchte mehrere Konzessionen vergeben und die Kosten nach einem Verteilschlüssel auf diese Konzessionärinnen verteilen. Der *SBV* schlägt vor, die Konzessionärin habe im Zuge des technologischen Fortschritts Ersatzinvestitionen zu tätigen oder einen Kohäsionsfonds zu äufnen.

Zwei Teilnehmer (*SICTA*, *sunrise*) möchten keinen Branchenfonds und sehen im revidierten FMG andere Möglichkeiten, ungedeckte Versorgungslasten der Konzessionärin zu decken.

Sie verlangen anstelle einer Abgeltung der Konzessionärin die direkte Unterstützung von bedürftigen Kunden, die ihrerseits Nutzniesser der Grundversorgung seien. Als Argument wird die (ökonomische) Überlegenheit der Subjekthilfe gegenüber der Objekthilfe angeführt. Weil es sich bei der Grundversorgung um einen «Service public» handle, sei sie daher auch durch allgemeine Steuergelder (z. B. aus der Mehrwertsteuer) zu finanzieren.

Die vorgesehenen Konzessionsgebühren führten zu Marktverzerrungen, Ungleichheiten und Rechtsunsicherheiten; der Art. 34 sei daher ganz zu streichen.

Die Behindertendienste seien separat über eine Direktzahlung an die beauftragte Körperschaft (z. B. an *procom*) abzugelten (*SICTA*).

2.9.1 Art. 34 Abs. 5, Zahlungsschwäche

Colt erachtet die Modifikationen als unnötig. Sie verursachten ein Deckungsrisiko und erforderten eine zu hohe Reservenbildung.

3 Diverses

Der Kanton *AG* verlangt eine regelmässige Situationsanalyse bezüglich Monopolstellung der Konzessionärin, Nachfrageeffekten und Entwicklung von partikulären Interessen.

Der Kanton *TI* wünscht, dass die zahlenmässige Verbreitung von Antennen (z. B. zur Erbringung von Breitbanddiensten) möglichst verhindert werden sollte. Dazu müsste die Konzessionärin aber in jedem Fall Zugang zur Infrastruktur der Konkurrentinnen haben und dafür kostenorientierte Preise bezahlen.

Zur Dauer der Konzession äussern sich zwei Teilnehmer: Für den Kanton *AI* ist eine Dauer von fünf Jahren verhältnismässig lang. Die *ComCom* wünscht den Umfang nur für einen beschränkten Zeitraum festzulegen.

Für die *ComCom* ist der Kriterienkatalog für die Aufnahme/Streichung von Diensten zwar sinnvoll, aber nur bedingt schlüssig.

Der Kanton *NE* verlangt, dass eine E-Mail-Adresse samt dazugehörigem Verzeichnis im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung gestellt werden müsse.

Allo.ch verlangt, dass ein Anschluss während eines Schlichtungsverfahrens nicht gesperrt werden dürfe.

3.1 Videodienst für Menschen mit Hörbehinderung

transfair und der Kanton *OB* unterstützten den Entscheid, Videodienste für Menschen mit Hörbehinderungen nicht in die Grundversorgung aufzunehmen.

SBG, *procom* und *Egalité Handicap* bedauern zwar den Verzicht der Aufnahme dieses Dienstes in die Grundversorgung, sie akzeptieren ihn aber, da die Voraussetzungen für eine Aufnahme zurzeit noch nicht erfüllt sind (Fehlen einheitlicher technischer Standards, Durchdringung bei den behinderten Benutzern).

Die *SP Schweiz* verlangt die Aufnahme der Videodienste für Menschen mit Hörbehinderungen in die Grundversorgung, sobald dies technologisch möglich ist und ein entsprechendes Bedürfnis der Betroffenen für die Aufnahme eines solchen Dienstes vorliegt.

3.2 Mobiltelefonie

Zur Frage der Nicht-Aufnahme der Mobiltelefonie in den Umfang der Grundversorgung äussern sich zwölf Teilnehmer: Für die Aufnahme des Mobilfunks sprechen sich drei Konsultationsteilnehmer aus (Kanton *VD*, *FRC*, *allo.ch*). Hingegen sind neun Teilnehmer mit der Nicht-Aufnahme einverstanden (Kantone *AG*, *OW*, *ComCom*, *Orange*, *SICTA*, *simsa*, *SWICO*, *transfair*, *VSEI*).

Vernehmlassungsteilnehmer

Kantone

Aargau

Appenzell Ausserrhoden

Appenzell Innerrhoden

Basel-Landschaft

Basel-Stadt

Bern

Freiburg

Genf

Glarus

Graubünden

Jura

Luzern

Neuenburg

Nidwalden

Obwalden

Schaffhausen

Schwyz

Solothurn

St. Gallen

Tessin

Thurgau

Uri

Waadt

Wallis

Zug

Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

PDC Parti Démocrate-Chrétien

PPD Partito popolare democratico svizzero
PCD Partida liberaldemocrata svizra

FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
PRD Parti radical-démocrate suisse
PLR Partito liberale-radicale svizzero
PLD Partida liberdemocrata svizra

LPS Liberale Partei der Schweiz
PLS Parti Libéral Suisse
PLS Partito liberale svizzero
PLC Partida liberal-conservativa svizra

SBV Schweizerischer Bauernverband
USP Union suisse des paysans
USC Unione svizzera dei contadini

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero
PS Partida socialdemocrata de la svizra

SVP Schweizerische Volkspartei
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro
PPS Partida Populara Svizra

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband
Union des villes Suisses
Unione delle città svizzere

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des communes Suisses
Assoziazione dei Comuni Svizzeri
Assciazun da las Vischnancas Svizras

SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAB Groupement suisse pour les régions de montagne
SAB Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SAB Gruppa svizra per las regions da muntogna

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss business federation

SGV Schweizerischer Gewerbeverband
USAM Union suisse des arts et métiers
USAM Unione svizzera delle arti e mestieri

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS Union syndicale suisse
USS Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse

Andere

Allo.ch
asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikationsbenutzer
Cablecom AG Winterthur
Colt Telecom AG
ComCom
Egalité Handicap
Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Commission fédéral pour la protection ABC
Commissione federale per la protezione ABC
Federal Commission for NBC-Protection
electrosuisse
ICTswitzerland
Fédération des Entreprises Romandes
FKS Feuerwehr Koordination Schweiz
FRC Fédération Romande des Consommateurs

FSS Fédération Suisse des Sourds
FSS Federazione Svizzera dei Sordi
SGB Schweizer Gehörlosenbund
Gewerkschaft Kommunikation
Syndicat de la communication
Gigahertz.ch
Hauseigentümerverband Schweiz HEV
IVR Interverband für Rettungswesen
IAS Interassociation de sauvetage
IAS Interassociazione di salvataggio
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse
Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della Svizzera
Konsumentenforum
Municipalité de Lausanne
Orange Communications SA
Procom
Schweiz. Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal
Schweiz. Gehörlosenbund SGB-DS

SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

SICTA

Stiftung für Konsumentenschutz

SWICO

SIMSA Swiss Interactive Media Association

Swisscable

Swisscom Fixnet AG

TDC Schweiz AG

transfair

VIW Verband der Informatikerinnen und Informatiker WISS

VSEI Verband Schweiz. Elektroinstallationsfirmen

Herr Alfred Meier